



2. Verfahren und Leistungen 2.3. KLIN 2.32 Alter	Altersbestimmung bei lebenden Personen außerhalb des Strafverfahrens	2.32.03 Version 04
---	---	------------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung: Aktualisierung

1 Ziel und Zweck

Regelung des Procedere bei Forensischen Lebensaltersschätzungen auf Anforderung des Kinder- und Jugendnotdienstes der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (also ohne richterlichen Beschluss).

Hintergrund ist im Verwaltungsverfahren die Fragestellung, ob eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (oder die Gewährung anderer altersabhängiger Sozialleistungen) beansprucht werden kann.

Eine Einbeziehung von ärztlichen Gutachtern in das Verfahren zur Erbringung ärztlicher Untersuchungen nach § 62 SGB I kommt erst in Betracht, wenn die vorgeblich Minderjährigen zuvor über das entsprechende Verlangen (ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durch das IfR) der zuständigen Verwaltungsbehörde der FHH, über die Rolle der Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin als begutachtende Ärzte sowie über die Freiwilligkeit der Mitwirkung – unter Hinweis auf die Folgen einer etwaigen Verweigerung der Mitwirkung (§ 66 SGB I) – aufgeklärt worden sind.

2 Anwendung

Arbeitsbereich Klinische Rechtsmedizin II im Institut für Rechtsmedizin

3 Beschreibung

3.1 Mögliche Fragestellungen

- a) Lebensalter zum Zeitpunkt der Untersuchung <18 Jahre? b) ≥18 Jahre?
- Die Fragestellung hinsichtlich der Altersstufen 16 bzw. 21 Jahre ist nicht Gegenstand, es kann dennoch dazu Stellung genommen werden.-

3.2 Procedere nach Auftragseingang

- (1) Aufträge dieser Art entweder spontan oder nach Terminvergabe (Koordination Zentralsekretariat/ Aufnahme mit Information des zuständigen Arztes). Üblich ist die Anmeldung von Sammelterminen durch die durchführende Behörde (Kinder- und Jugendnotdienst)
- (2) Der zuständige diensthabende Arzt der Rechtsmedizin überprüft zunächst die Vollständigkeit der vom Probanden vorgelegten Papiere.
- (3) Nach Ankunft des Probanden erfolgt die Überprüfung der Identität des Probanden wird mit den Anforderungspapieren, soweit möglich. Im Regelfall ist von einer Begleitung durch Behördenmitarbeiter sowie Dolmetscher auszugehen.

- (4) Nach Abschluss der Untersuchung: Vordruck für Kurzbefund zur Altersschätzung mit Untersuchungsergebnis ausfüllen, kopieren
- (5) Vordruck wird der behördlich gestellten Begleitperson mitgegeben
- (6) Kopie an Chefsekretariat Rechtsmedizin.

3.3 Vorgehen bei Ablehnung des zu Untersuchenden

Werden die Untersuchung oder Teile der Untersuchung abgelehnt, so erfolgen keine weiteren Maßnahmen. Die Ablehnung wird für den Auftraggeber dokumentiert.

3.4 Diagnostische Kriterien

Die Untersuchung besteht im Regelfall aus

- a) Eine rechtsmedizinischen Inspektion
- b) Röntgenologischer Diagnostik

Untersuchungsgrundlage der rechtsmedizinischen Inspektion ist eine freiwillige körperliche Inspektion ohne Einbeziehung der Genitalregion. Zu berücksichtigende Kriterien sind:

- Körperproportionen (Größe, Gewicht)
- Orientierende körperliche Untersuchung, speziell:
 - Geschlechtsmerkmale (ohne Inspektion der Genitalregion, keine Inspektion der weiblichen Brust)
 - Behaarung an extragenitalen Regionen, Bartwuchs
 - Alterserscheinungen an der Haut
 - Hinweise auf Entwicklungsstörungen
- Befragung nach chronischen Erkrankungen, insbesondere mit Hormonstörungen auch von Eltern und Geschwistern
- Weisheitszähne sichtbar ja/nein? Welche Positionen, durchgebrochen/Kaubene?

Zahnröntgen- ärztliche Untersuchung: Es erfolgt im Anschluss an die rechtsmedizinische Untersuchung im Regelfall eine röntgenzahnärztliche Zusatzbegutachtung, insbesondere bezüglich der Altersgrenze 18 Jahre, im MVZ der Abt. für MKG. Seit 2010 ist Röntgendiagnostik bei dieser Auftragskonstellation zulässig.

Die Probanden werden in Begleitung von Behördenmitarbeitern/ Dolmetscher in die Röntgenabteilung des ZMK- MVZ im UKE gebracht. Die im MVZ erstellte Röntgen-Untersuchung (Orthopantomogramm) wird durch einen für Zahn/Mund/Kieferröntgen- Begutachtung kompetenten Gutachter begleitet.

Im Einzelfall kann durch ihn die Entscheidung über weitere röntgendiagnostische Maßnahmen in der Röntgenabteilung der Kinderklinik des UKE erfolgen. Ggf. werden die Probanden vom MVZ aus dorthin durch Behördenmitarbeiter begleitet.

Nur wenn der allgemein körperliche Befund überzeugend auf ein Lebensalter über 18 Jahre hinweist, kann auf eine Röntgendiagnostik aus Strahlenschutzgründen grundsätzlich verzichtet werden.

3.5 Intraoraler Befund: Diagnostische Ableitungen aus rechtsmedizinischer Sicht

- a) Keine Weisheitszähne vorhanden: Lebensalter möglicherweise < 18 (es sei denn, ein höheres Alter ist aus dem Gesamtbild zweifelsfrei offensichtlich)
- b) Weisheitszähne vorhanden: Lebensalter ≥ 16 , Frage zu Alter 18 allein durch dieses Kriterium nicht eindeutig zu beantworten.
- c) Weisheitszähne sehr groß, Abschleiß, Elongation, Kippung, Lückenschluss, auffallend kariös o.ä.: „Lebensalter >18“ möglich.

3.6. Diagnostische Ableitungen aus kieferärztlicher sowie kinderradiologischer Sicht

Für die Röntgenzahnärztliche bzw. kinderröntgenmedizinische Begutachtung gelten gesonderte interne fachliche Beurteilungskriterien. Der Begutachtungsrahmen wird durch die AGFAD- Kriterien (siehe Punkt 7) abgesteckt..

Eine Gesamteinschätzung ist am Tag der Untersuchung durch den röntgenzahnärztlichen Gutachter auf dem von der Behörde vorgesehenen Dokument für den Kurzbefund der Altersschätzung nach ggf. erfolgter Röntgendiagnostik zu treffen und noch am gleichen Tag an die Behörde zu übermitteln.

4 Zuständigkeit

- Zuständig für die Untersuchung sind diensthabender rechtsmedizinisch qualifizierter Arzt/Ärztin im sog. Institutsdienst oder ein sonst im Institut anwesender, ggf. durch die Leitung zu bestimmender Arzt. Grundsätzlich ist das Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchung mit einem Facharzt für Rechtsmedizin abzustimmen. Bei weiblichen Gutachtenpatienten ist eine weibliche medizinische Fachkraft heranzuziehen. Wenn diese nicht verfügbar ist, sollte zumindest eine weibliche Mitarbeiterin der Polizei anwesend sein (siehe UKE QSH 2.2.1).
- Für die Einhaltung dieser VA: Arbeitsbereichsleitung Klinische Rechtsmedizin, QMK

5 Dokumentation

Für die interne Dokumentation des Ergebnisses der rechtsmedizinischen Untersuchung ist der Dokumentationsbogen *Altersdiagnostik außerhalb des Strafverfahrens (Dokumentvorlagenverzeichnis in Word)* auszufüllen.

Unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung ist ein Vordruck für ein Kurzgutachten zur Altersschätzung auszufüllen.

Anfertigung von Kopien,

- Original der untersuchten Person/ deren Begleitung aushändigen.
- Kopie an Chefsekretariat Rechtsmedizin, Archivierung Tagebuch.

Abschließend wird ein schriftliches zusammenfassendes Gutachten an die auftraggebende Behörde versendet.

6 Hinweise und Anmerkungen

keine

7 Mitgeltende Unterlagen

- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) (<http://www.charite.de/rechtsmedizin/agfad/index.htm>)

8 Begriffe

AGFAD = Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik

9 Anlagen

entfällt

Freigabevermerk

Das Original dieser Verfahrensanweisung ist elektronisch archiviert im digitalen QM-Verzeichnis. Diese Arbeitsanweisung wurde mit Datum wie im Dokumentenkopf angegeben elektronisch eingestellt und ist damit gültig.

Autor(en): Heinemann	Direktor des Institutes Prof.Dr.med.K.Püschel	QMK Dr.med.A.Heinemann
-------------------------	--	---------------------------